

Bis zum Tode Liudolfs (6. 9. 957), also bis zum Zeitpunkt, zu dem Adelheid Mitgewere nur an dem Erb- und Hausgut Ottos besaß, das er nach dem Tode Edgithas erworben hatte, mußte für die Besitzausstattung Adelheids der Überlassung von Konfiskationsgut besondere Bedeutung zukommen.

Gleichsam zur Begrüßung auf deutschem Boden erhielt Adelheid das Fraumünsterkloster zu Zürich von ihrem Gemahl übertragen, der es von der verwitweten ehemaligen Herzogin Reginlind erworben haben dürfte²⁵). Am 15. Februar noch zu Como weilend²⁶), ließ Otto dem Kloster an der Limmat unter dem 1. März ein Diplom ausfertigen, in dem *suggestione carissime coniugis nostrę Hadelegidę* diesem die Besitzungen bestätigt wurden²⁷).

Nach DD 176—178 zu schließen, dürfte Otto auch das Kloster Lorsch seiner Gemahlin übertragen haben. Otto hatte das Kloster nach dem Tode Herzog Eberhards an sich gezogen und zu seinem Hauskloster gemacht²⁸), wobei er dem bisherigen Abt Ebergis die Abtei und die damit verbundenen Gerechtigkeiten bestätigte²⁹). Nach dessen Tod (18. 10.

²⁵) Nicht auszuschließen ist jedoch — immer die Echtheit der Urkunde oder zumindest die Vorlage einer echten Urkunde vorausgesetzt —, daß das Kloster bereits vorher von Reginlind auf Herzog Liudolf und Ida übergegangen war, also diese und nicht Reginlind die Vorbesitzer waren. Reginlind hatte wohl die Absicht, sich aus ihrem ehemaligen Herrschaftsgebiet zurückzuziehen. So veräußerte sie die curtis Riffers im Zürichgau — wenn wir D O. I. 147 folgen — an einen Ministerialen des Fraumünsterklosters, wobei der König den dinglichen Übertragungsakt vornahm und unter dem 10. 3. 952 darüber urkundete. Allein aus der Tatsache, daß die Urkunde zu Erstein ausgefertigt wurde, zu folgern, daß Reginlind Äbtissin von Erstein gewesen ist (so Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 203), halte ich für nicht gerechtfertigt. Unrichtig ist aber jedenfalls, Reginlind zur „hochbetagten Großmutter der jungen Königin“ zu machen (ebd.). Reginlind war als zweite Gemahlin Herzog Burchards I., des Großvaters von Adelheid, mit dieser überhaupt nicht verwandt und über Reginlinds Alter wissen wir nichts.

²⁶) D O. I. 145.

²⁷) Die Echtheit der Urkunde muß im größeren Zusammenhang überprüft werden.

²⁸) Siehe oben S. 438.

²⁹) D O. I. 34. Auf die Bitte des Abtes, ein Präzept zu erteilen, *per quod prenotati monasterii deque servitores res et potestates, quas per totam abbatiam iure debent habere, firmitus ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisent*, bestätigte Otto, *ut . . . Eberisus episcopus, quem prenuncupati monasterii catervula cum nostra licentia nostrorumque fidelium consultu in paternum abbatem elegit, eandem abbatiam, quamdiu . . . ei spacium vivendi conceditur, sine ullius hominis contradictione obtineat atque regat; post eius vero discessum, ut regularis fraternitas postulat, liberam habeat potestatem inter se eligendi abbatem*.